

satzes zu erreichen. Da man in der Hauptsache den von ihm aufgestellten Grundsatz gewiß rationell finden werde, so hoffe er, eine zu beantragende Einschaltung durch die Kammer unterstützt zu sehen, und werde sich dieselbe um so mehr rechtfertigen, als die Erfahrung lehre, daß nicht selten eine ungeschickte, oder durch ungünstige Umstände nachtheilige Bewirthschaftung Landprediger in drückende Nahrungssorgen verwickelt habe. Ganz anders verhalte es sich mit dem 2. Satze des §., dessen Inhalt bezüglich auf einen dem Schullehrer anzuweisenden Gemüse- und Obstgarten sehr annehmbar erscheinen müsse. In Folge dieser Aeußerungen beantragt der Abgeordnete in Betreff der Dotation der Schulstellen mit nutzbaren Grundstücken, folgende Einschaltung: „Es bleibt jedoch dem Ministerio des Cultus vorbehalten, über Art und Weise der Verwerthung dieser Dotation zu entscheiden.“

Der Antrag erhält nur durch 6 Mitglieder Unterstützung, was nicht ausreichend erscheint, und es wird demnach der §. in der Masse, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, einstimmig angenommen.

§. 36. des Gesetzes:

(Maßstab bei Ausmittlung des Schulgeld-Äquivalents.) Bei Ermittlung des dem Schullehrer zu gewährenden Schulgeld-Äquivalents (§. 35.) ist die Zahl der seinem Unterrichte und resp. der Unterweisung des von ihm zu besoldenden und zu beköstigenden Schulgehilfen (§. 34. sub c.) überwiesenen Kinder und das von dieser Anzahl gesetzlich oder herkömmlich zu erheben gewesene Schulgeld zu berücksichtigen.

§. 41. des Deputationsberichts lautet:

Maßstab bei Ausmittlung der Besoldung. Bei Ermittlung des dem Schullehrer zu gewährenden Einkommens (§. 38.) ist die Zahl der seinem Unterrichte und resp. der Unterweisung des von ihm zu besoldenden und zu beköstigenden Schulgehilfen (§. 39. sub c.) überwiesenen Kinder und das von dieser Anzahl gesetzlich oder herkömmlich zu erheben gewesene Schulgeld zu berücksichtigen.

Hierzu wird noch bemerkt:

Das Wort „Einkommen“ wurde dem Worte „Schulgeld äquivalent“ substituiert, weil der Gehalt nicht nur das bisher bezogene Schulgeld, sondern auch die §. 42. erwähnten Naturalien und den Genuß des Wandeltisches ersetzen soll.

Eine Erinnerung wird bei diesem §. nicht gemacht, sondern derselbe einstimmig nach dem Vorschlage der Deputation angenommen.

§. 38. des Gesetzes:

(Angemessene Entschädigung für den Wegfall unzulässiger Naturalprästationen und der Singumgänge.) Auch hat da, wo den Schullehrern von den Aeltern der schulpflichtigen Kinder, oder auch zugleich von andern Einwohnern, Victualien, bei denen eine große Verschiedenheit in der Quantität und Qualität Statt finden kann, oder deren Verabreichung oder Einsammlung sich mit der Würde und Wirksamkeit des Schulamtes nicht verträgt, verabreicht werden, oder wo zur Zeit noch Neujahr-, Gregorius- oder andere Singumgänge Statt finden, der Orts-Schulvorstand dafür zu sorgen, daß dergleichen Naturalleistungen oder Umgänge in angemessene stehende Geld- oder in Naturalabgaben verwandelt werden.

§. 42. des Deputationsberichts:

(Angemessene Entschädigung für den Wegfall unzulässiger

Naturalprästationen und der Singumgänge.) Wo die Schullehrer von den Aeltern der schulpflichtigen Kinder oder von andern Einwohnern, Victualien, bei denen eine große Verschiedenheit in der Quantität und Qualität Statt finden kann, verabreicht erhalten, oder solche bei den Mitgliedern der Gemeinde einsammeln, oder wo zur Zeit noch immer Neujahr-, Gregorius- oder andere Singumgänge Statt finden, hat der Orts-Schulvorstand dafür zu sorgen, daß dergleichen Naturalleistungen oder Umgänge in angemessene stehende Geld- oder in Naturalabgaben verwandelt werden.

Die Deputation fügt noch hinzu:

Es sind §. 33. des Gesetzes, oder deren Verabreichung oder Einsammlung sich mit der Würde und der Wirksamkeit des Schulamtes nicht verträgt“ weggeblieben, weil solche mehr eine Motive ausdrücken, welche dem ganzen §. zum Grunde liegt, als zur nähern Bezeichnung der Art der Abgabe dienen, und daher entbehrlich scheinen.

Abg. Art erklärt sich mit dem §. einverstanden, und wünscht nur, daß er den beabsichtigten Erfolg habe, glaubt aber, daß bei der Fassung, nach welcher es dem Orts-Schulvorstande überlassen sei, dafür Sorge zu tragen, daß diese Verwandlung geschehe, wenig Hoffnung dazu vorhanden sei; denn schon im Jahre 1814 sei eine Kanzleiverordnung ergangen, wo gesagt worden, daß da, wo sie noch nicht vorhanden seien, sie auch nicht eingeführt werden dürfen; und da wo sie beständen, gesucht werde, sie abzuschaffen. Er gebe zu, daß es sehr viele Schwierigkeiten haben könne; es sei aber doch von wesentlichem Einflusse für das Wohl der Schule, namentlich der Kinder selbst; man dürfe nur sehen, wie diese von solchen Umgängen besonders um Weihnachten und Neujahr nach Hause zurückkämen, er halte daher diesen §. nicht für ausreichend, ob schon er zu schwach sei, anzugeben, auf welche andere Weise es geschehen könne.

Staatsminister D. Müller: Er müsse allerdings bemerken, daß die Singumgänge ein Uebelstand seien, indem außer den Unzuträglichkeiten für den Lehrer auch nachtheilige Folgen für die Kinder, besonders für ihre Gesundheit daraus hervorgingen. Man habe daher schon längst beabsichtigt, diesem Uebelstande abzuhelfen. Namentlich hätten auch auf dem Landtage 1811 die Stände einen Antrag darauf gerichtet, und in Folge dieses Antrags sei im Jahre 1814 in einer Bekanntmachung der Wunsch, die Singumgänge abgestellt zu sehen, ausgedrückt, und den Behörden aufgegeben worden, mit den Gemeinden gütliche Uebereinkunft hierüber einzuleiten, ohne daß man jedoch bestimmte Maßnahmen für Fälle, wo ein Abkommen nicht zu treffen ist, angeordnet habe. Durch eine Verordnung vom Jahre 1824 sei ferner ausgesprochen worden, daß, wenn die Mehrheit der Gemeindeglieder sich für eine solche Verwandlung erkläre, die Minorität die Ausführung durch ihren Widerspruch nicht solle behindern können. Das sei aber nicht ausreichend; man hoffe jedoch, daß durch die jetzt vorgeschlagene Bestimmung dem Ziele näher getreten werden möchte, indem, wenn der Orts-Schulvorstand dafür sorgen würde, daß eine solche Einrichtung getroffen werde, Seiten der höhern Behörde eingeschritten werden kann, um die Verwandlung des Ertrags der Singumgänge in eine stehende Abgabe zu bewirken. Es sei dies aber